

## Reform des EEG

Die Reform des 'Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2014' ist in Deutschland seit dem 1. August geltendes Recht. Im Bereich der Biomasse hat dies zu erheblichen Veränderungen geführt. Während die Förderung der Vergärung von Rest- und Abfallstoffen weitgehend unangetastet geblieben ist, sind bei den nachwachsenden Rohstoffen deutliche Einschnitte zu verzeichnen.

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien [EEG 2014](#) ist in der Ausgabe des Bundesgesetzblattes vom 24.07.2014 (BGBl. I 2014 S. 1066) verkündet worden. Das novellierte EEG 2014 ist damit erwartungsgemäß zum 01.08.2014 in Kraft getreten.

### Bioabfall-Vergärungsanlagen

Als einer der wenigen Bereiche des 'alten' EEG 2012 wurden die Bestimmungen des dortigen § 27 a zur Vergütung von Strom aus der Vergärung bestimmter Bioabfälle komplett in das neue EEG 2014 übernommen und finden sich jetzt im § 45 EEG.

Voraussetzung für die Vergütung ist vor allem, dass

- mindestens 90 Masseprozent der Inputstoffe eines Kalenderjahres getrennt erfasste Bioabfälle der Abfallschlüsselnummern 20 02 01 (Garten- und Parkabfälle), 20 03 01 (Biotonne) und 20 03 02 (Marktabfälle) sind
- die Einrichtungen zur anaeroben Vergärung der Bioabfälle unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind
- die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden.

Die Direktvermarktung des Stroms wird mit einer kurzen gestaffelten Übergangsfrist für Neuanlagen größer 100 kW<sub>el</sub> Leistung (§ 37 EEG) zum Regelfall.

Vergütungssätze: Die Vergütungssätze (Nettoangaben) wurden gegenüber dem EEG 2012 nicht geändert. Sie betragen wegen der bisherigen Degression (und der Einpreisung der bisherigen Managementprämie) für das 3. Quartal 2014

- bei einer Bemessungsleistung von bis zu 500 kW (d.h. die ersten in einem Kalenderjahr eingespeisten 4,38 Mio. kWh<sub>el</sub>) 15,26 Cent/kWh und für
- darüber hinaus produzierten Strom 13,38 Cent/kWh.

Im aus derzeitiger Sicht unwahrscheinlichen Fall, dass im Biomassebereich kalenderjährlich mehr als 100 MW<sub>el</sub> Kapazität zugebaut würden, steigt die Vergütungsdegression deutlich. Dieses Risiko erscheint jedoch vergleichsweise gering, ist aber für Investoren kaum planbar.

Strom aus der Vergärung anderer als der o.g. Bioabfälle (AS 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02), wie z.B. Altbrot, Backabfälle, Biertreber, Schlempen, Trester, Magen- und Panseninhalte, Speisereste, Blut etc. oder aus solchen Anlagen, die nicht unmittelbar mit einer Nachrotte fester Gärreste verbunden sind, oder diese nicht stofflich nutzen, werden gemäß der Grundvergütung nach § 44 EEG vergütet. Die Vergütungssätze betragen bis zu einer Bemessungsleistung von 150 kW 13,66 Cent/kWh, bis 500 kW 11,78 Cent/kWh, bis 5.000 kW 10,55 Cent/kWh und bis 20.000 kW 5,85 Cent/kWh. Diese (und andere) Stoffe können im Sinne des EEG bis zu 10 Masseprozent in Vergärungsanlagen eingesetzt werden, ohne dass der Vergütungssatz für den Gesamtinput kommunaler Bioabfälle (§ 45 EEG) angepasst werden muss.

Die Obergrenze von 20 MW<sub>el</sub> Bemessungsleistung dürfte in der Praxis keine Bedeutung haben (das wäre eine Anlage mit etwa 600.000 t/a Input).

Die Vergütung ergibt sich im Rahmen der Direktvermarktung zukünftig aus dem erzielten Preis für den eingespeisten Strom und einer Marktprämie. Die Marktprämie errechnet sich nach Anlage 1 EEG aus der Differenz des Vergütungssatzes und des durchschnittlichen Strompreises für den Kalendermonat (Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich an der Strombörse EPEX Spot SE in Paris).

Biogasanlagen können, anders als die meisten anderen regenerativen Stromerzeuger, vergleichsweise einfach bedarfsgerecht im Tagesverlauf Strom erzeugen. Allerdings sind dafür zusätzliche BHKW - oder ein größeres Aggregat - und ggf. zusätzliche Gas- und Wärmespeicher sowie eine angepasste Gasstrecke (Trocknung etc.) erforderlich.

Dem folgend regelt § 47 EEG, dass Strom aus Biogas nur noch für die Hälfte der mit der installierten Leistung theoretisch erzeugbaren Strommenge die o.g. Vergütungssätze erhält, d.h. eine Anlage mit einer installierten Leistung von 1.200 kW<sub>el</sub> erhält die genannten Fördersätze nur für 1.200 kW \* 8.760 h : 2 (= 5,256 Mio. kWh).

Dies dürfte in der Praxis dazu führen, dass neue Anlagen mit einem bzw. mehreren BHKW, das (bzw. die in Summe) über die doppelte elektrische Leistung der erwarteten Bemessungsleistung verfügen, errichtet werden. Damit wird die Forderung nach flexibler Stromeinspeisung aus Biogas durch den Gesetzgeber untermauert.

Diese mit Investitionen (größeres bzw. mehrere BHKW, ggf. größere Gas- und Wärmespeicher) und Betriebskosten (Wartung der/des BHKW etc.) verbundene Forderung des Gesetzgebers wird finanziell durch die Bestimmungen des § 53 EEG für Anlagen größer 100 kW<sub>el</sub> Leistung unterstützt. Demnach erhalten die Anlagen im Förderzeitraum (20 Jahre) jährlich einen Flexibilitätzuschlag von 40 €/kW installierter elektrischer Leistung.

Boni: Der im EEG 2012 noch enthaltene Bonus für Strom aus in das Erdgasnetz eingespeistem und aufbereitetem Biogas entfällt ersatzlos. Weitere Boni bestanden für Strom aus der Vergärung von Bioabfällen im EEG 2012 nicht.

Absenkung der Vergütung: Grundsätzlich bleibt die bekannte Regelung bestehen, wonach die Vergütungshöhe je nach Datum der ersten Stromeinspeisung für die nächsten 20 Jahre (zzgl. dem Jahr der Inbetriebnahme) festgelegt wird (§ 22 EEG). Allerdings

- wird klar definiert, dass nur die Einspeisung regenerativ gewonnenen Stroms für das Stichdatum bedeutsam ist
- sinkt die Vergütung für Strom aus Biomasse (§ 28) nicht mehr wie bisher um 2 % pro Kalenderjahr, sondern ab 2016 um 0,5 % pro Quartal
- wird, sofern der Brutto-Zubau an Biomasseanlagen in Deutschland 100 MW<sub>el</sub>/Jahr überschreitet, die quartalsweise Degression auf 1,27 % erhöht (§ 28 EEG).

Allgemeine weitere Bedingungen, die sich § 9 EEG ergeben:

- Neu errichtete Gärrestlager müssen technisch gasdicht abgedeckt sein (§ 9 (5) Nr. 1 EEG)
- Die Forderung, eine hydraulische Verweilzeit im gesamten gasdichten System von mindestens 150 Tagen zu garantieren, gilt nicht für Bioabfallvergärungsanlagen nach § 45 EEG
- Alle Biogasanlagen müssen mit einer zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtung (i.d.R. eine Fackel) zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas ausgerüstet sein (§ 9 (5) Nr. 3 EEG).

Das Witzenhausen-Institut hat zum Vergleich des EEG 2014 mit dem EEG 2012 eine [Beispielrechnung](#) vorgenommen. Anhand einer typischen Biogasanlage zur Vergärung von

Bio- und Grüngut (20.000 Mg/a) mit flexibler Stromeinspeisung wird gezeigt, dass im Ergebnis mit dem EEG 2014 geringere Erlöse erzielt werden (als mit dem EEG 2012), wenn die Vermarktung des flexiblen Stroms nicht marktorientiert erfolgt. Gelingt es, im Jahresdurchschnitt 1 Cent/kWh über dem Durchschnittspreis zu vermarkten, ist gegenüber dem EEG 2012 ein Mehrerlös zu erzielen.

### NawaRo-Vergärungsanlagen

Der Fachverband Biogas hat die Änderungen im neuen EEG 2014 in einer gut gegliederten [Übersicht](#) zusammengefasst. Hieraus sind auch die wesentlichen Neuerungen für NawaRo-Vergärungsanlagen leicht ersichtlich.

Für Neuanlagen gelten u.a. nunmehr folgende Regelungen:

Die Einsatzstoffvergütungsklassen des EEG 2012 für Anbaubiomasse und Gülle wurden ersatzlos gestrichen. Es wird nur noch die Grundvergütung gezahlt (§ 44 EEG). Diese ist aber weder für einen wirtschaftlichen Einsatz von Anbaubiomasse noch von landwirtschaftlichen Nebenprodukten ausreichend. Auf Basis dieser Vergütung ist deshalb mit einem weitgehenden Ausbaustopp zu rechnen.

Gülleanlagen bis zu einer installierten Leistung von 75 kW (Kleinanlagen) erhalten weiterhin eine über die Grundvergütung hinausgehende Vergütung (§ 46 EEG). Die Regelung für Güllekleinanlagen aus dem EEG 2012 wird damit fortgeführt. In den technischen Vorgaben für Güllekleinanlagen wird weiterhin bestimmt, dass die hydraulische Verweilzeit im gasdichten System mindestens 150 Tage beträgt und neu errichtete Lagerbehälter gasdicht auszuführen sind (§ 9 Abs. 5 EEG). Ausgenommen von dieser Anforderung sind Anlagen, die 100 % Gülle einsetzen oder Bioabfallvergärungsanlagen nach § 45 EEG sind. Die Definition der Gülle umfasst nun auch Festmist § 5 Nr. 19 EEG.

Wie bei den Abfallvergärungsanlagen wird ab einer installierten Leistung von 100 kW nur die Strommenge, die der Hälfte der installierten Leistung entspricht, vergütet. Dies entspricht einer Pflicht zur Flexibilisierung der betreffenden Anlagen (§ 47 Abs. 1 EEG).

Blockheizkraftwerke (BHKW) können gemäß EEG 2014 nicht länger einen Gasaufbereitungsbonus für den Einsatz von Biomethan beanspruchen. Der Gasaufbereitungsbonus des EEG 2012 deckte den Zusatzaufwand für die Aufbereitung und Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz. Selbst bei einer adäquaten Einsatzstoffvergütung wäre ein Einsatz von Biomethan ohne den Bonus nunmehr aber nicht mehr wirtschaftlich.

Der für alle Bioenergieanlagen geltende 'Zubaudeckel' für Bioenergieanlagen in Höhe von 100 MW installierter Leistung pro Jahr (§ 28 Abs. 1 EEG) wird voraussichtlich keine entscheidende Rolle spielen, da angesichts der unter dem EEG 2014 geltenden Vergütungssätze dieser Deckel nicht einmal annähernd erreicht werden wird.

Für bestehende Anlagen und deren Bestandsschutz ist u.a. Folgendes anzumerken:

Der Luftreinhaltebonus des EEG 2009 wird bestehenden Biogasanlagen, die den Bonus bereits in Anspruch genommen haben, weiterhin uneingeschränkt ausgezahlt.

Landschaftspflegebonus: Ab 01.08.2014 gilt die Definition von Landschaftspflegematerial aus dem EEG 2012 auch für den Landschaftspflegebonus des EEG 2009. Anbaubiomasse wird damit nicht mehr als Landschaftspflegematerial im Rahmen des Landschaftspflegebonus berücksichtigt (§ 101 Abs. 2 Nr. 1 EEG). NawaRo-Anlagen im EEG 2009 konnten bislang Grünschnitt aus der privaten oder öffentlichen Garten- und Parkpflege oder aus Straßenbegleitgrün, Grünschnitt von Flughafengrünland und Abstandsflächen in Industrie- und Gewerbegebieten einsetzen und erhielten hierfür den NawaRo-Bonus. Ab dem 1. August 2014 geht das nicht mehr. Der weitere Einsatz derartigen Materials in NawaRo-Anlagen im

EEG 2009 kann zum endgültigen Verlust des gesamten NawaRo-Bonus führen. Bei Anlagen, die den Landschaftspflegebonus über Anbaubiomasse im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (z.B. Mais mit Untersaaten) geltend gemacht haben, führt die Änderung der Definition dazu, dass die Anforderungen des Landschaftspflegebonus nicht für das komplette Kalenderjahr 2014, d.h. ab dem 1. August 2014 nicht mehr erfüllt sind.

Im Bau befindliche Anlagen: Die Rahmenbedingungen des EEG 2012 sind für Neuanlagen nur dann anzuwenden, wenn bis zum 23.01.2014 eine Genehmigung für die Anlage vorlag und diese bis zum 31.12.2014 in Betrieb gegangen ist (§ 100 Abs. 3 EEG).

Der Fachverband Biogas hat im Übrigen 'Häufig gestellte Fragen' ([FAQ](#)) zum EEG 2014 herausgegeben, die auf viele Fragen eine schnelle Antwort liefern.

*Quelle: H&K aktuell 08-09/2014; S. 1-3: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)*